

Abgeltungsteuer

Wichtige steuerliche Hinweise und aktuelle Informationen

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

zum 1. Januar 2009 wurde die Abgeltungsteuer eingeführt, wonach Einkünfte aus Kapitalvermögen (insbesondere Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) mit einem einheitlichen, pauschalen Steuersatz von 25% besteuert werden. Der Steuerabzug erfolgt durch Ihr Kreditinstitut und hat für den privaten Anleger grundsätzlich abgeltende Wirkung.

Unter dem Datum vom 22. Dezember 2009 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) ein umfangreiches Schreiben zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer veröffentlicht. Das Anwendungsschreiben ist im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

Das Schreiben bestätigt im Wesentlichen die bisherige Sichtweise und Praxis der Kreditinstitute beim Steuerabzug des Jahres 2009. Lediglich in einzelnen Punkten, die vor allem den Depotbereich betreffen, hat es jedoch nachträgliche Neuregelungen und Änderungen durch die Finanzverwaltung gegeben, die von der bisherigen Sichtweise abweichen und noch das Jahr 2009 betreffen.

Darüber hinaus enthält das neue Anwendungsschreiben Änderungen für Ehegatten, die ab dem Jahre 2010 gelten, und Erläuterungen zu Devisentermingeschäften.

1. Depotbereich: Neuerungen, die noch das Jahr 2009 betreffen

Da das Anwendungsschreiben von der Finanzverwaltung erst Ende Dezember 2009 veröffentlicht wurde, konnten die Kreditinstitute **Neuregelungen und Änderungen gegenüber der bisherigen Sichtweise** rückwirkend nicht mehr berücksichtigen. Dies wird von der Finanzverwaltung in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums an die kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände zwar nicht beanstandet, kann aber dazu führen, dass beim Steuerabzug nicht berücksichtigte steuerpflichtige Einnahmen aus Kapitalvermögen von Ihnen **in der Einkommensteuer-Erklärung für 2009 angegeben werden müssen**.

Das vorliegende Merkblatt behandelt einige wichtige Aspekte, die sich hieraus für den privaten Anleger ergeben, und zeigt auch Fälle auf, in denen die Steuerpflicht strittig ist. Da im Rahmen dieses Merkblatts nicht auf die Besonderheiten Ihres persönlichen Steuerfalls eingegangen werden kann, **dürfte es sich empfehlen, in Zweifelsfragen Ihren steuerlichen Berater zu konsultieren**, um zu prüfen, ob und welche Schritte erforderlich sind.

1.1 Erhaltene Stückzinsen

Die Kreditinstitute haben bei vor 2009 erworbenen festverzinslichen Anleihen (keine Finanzinnovationen) auf die im **Kalenderjahr 2009** bei Verkäufen vereinnahmten Stückzinsen keine Kapitalertragsteuer einbehalten, da es ihrer Meinung nach an einer Rechtsgrundlage für die Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen und damit für den Steuerabzug fehlt. Vereinnahmte Stückzinsen werden unter § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) erfasst. Diese Vorschrift gilt nach der einschlägigen Übergangsregelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 EStG jedoch nicht für festverzinsliche Anleihen, die keine Finanzinnovationen darstellen und vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden. Die Finanzverwaltung vertritt demgegenüber nun in ihrem Anwendungsschreiben die Auffassung, dass die vereinnahmten Stückzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern sind. Bitte wenden Sie sich hierzu ggf. an Ihren steuerlichen Berater.

Für das **Kalenderjahr 2010** ist nicht auszuschließen, dass durch eine Gesetzesänderung eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen wird.

1.2 Goldanleihen und -zertifikate

Inhaberschuldverschreibungen, die einen Lieferanspruch auf Gold verbrieft, stellen nach Ansicht der Emittenten keine der Abgeltungsteuer

unterliegende Kapitalforderung dar, sondern sollen zu behandeln sein wie der physische Besitz von Gold. Hierzu gehört zum Beispiel die von der Deutschen Börse Commodities im November 2007 emittierte Anleihe XETRA-Gold. Die Finanzverwaltung vertritt demgegenüber in ihrem Anwendungsschreiben die Auffassung, dass erzielte Gewinne aus der Einlösung oder Veräußerung solcher Anleihen der Abgeltungsteuer unterliegen. Im Umkehrschluss würde demnach ein etwaiger Einlösungs- oder Veräußerungsverlust die Abgeltungsteuer mindern. Nach Ansicht der Finanzverwaltung greift in diesen Fällen die Übergangsregelung für Zertifikate ohne Ertrags- oder Kapitalgarantie mit dem vorgezogenen Stichtag 14. März 2007 (§ 52a Absatz 10 Satz 8 EStG). Haben Sie eine solche Anleihe nach dem Stichtag, aber vor dem 1. Januar 2009 gekauft und länger als ein Jahr gehalten, konnte sie – so die Auffassung der Finanzverwaltung – nur noch bis zum 30. Juni 2009 abgeltungsteuerfrei eingelöst oder veräußert werden. Die Neuregelung im Anwendungsschreiben konnte von den Kreditinstituten für 2009 beim Steuerabzug nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte wenden Sie sich hierzu ggf. an Ihren steuerlichen Berater.

1.3 Genussscheine und Gewinnobligationen

Entgegen der Auffassung der Kreditinstitute geht die Finanzverwaltung im Anwendungsschreiben davon aus, dass jeglicher Gewinn oder Verlust aus der Einlösung oder Veräußerung von rentenähnlichen Genussscheinen seit dem 1. Januar 2009 zu versteuern ist. Einen Bestandsschutz für bis zum 31. Dezember 2008 angeschaffte Genussscheine soll es also nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht geben. Entsprechendes soll für Gewinnobligationen gelten. Vor Einführung der Abgeltungsteuer unterlagen aber die Genussscheine und Gewinnobligationen – anders als Finanzinnovationen, für die es keinen Bestandsschutz gibt – nicht der Veräußerungsgewinnbesteuerung, so dass die Kreditwirtschaft vom Bestandsschutz ausgegangen ist und im Jahre 2009 keinen Steuerabzug vorgenommen hat.

1.4 Entschädigungszahlungen

Nach dem Anwendungsschreiben gehören Schadensersatzzahlungen und Kulanzersatzungen für Verluste aus Beratungsfehlern zu den steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen, „wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zu einer konkreten einzelnen Transaktion besteht, bei der ein konkreter Verlust entstanden ist oder ein steuerpflichtiger Gewinn vermindert wird.“ Die Entschädigungszahlung führt daher regelmäßig zu einer Minderung des Verlustes oder einer Erhöhung des Gewinnes. Sofern dies im Steuerabzugsverfahren nicht berücksichtigt wurde, muss eine Korrektur in der Veranlagung erfolgen. Ausgenommen sind Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Wertpapieren, die vor 2009 erworben wurden und aufgrund des Bestandsschutzes bei der Veräußerung oder Einlösung nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

1.5 Discountzertifikate/Vollrisikozertifikate mit Aktienandienung

Wenn bestimmte Bedingungen eintreten, werden Discountzertifikate nicht in bar, sondern in Form von Aktien zurückgezahlt. Die steuerrechtliche Behandlung war bis zur Veröffentlichung des Anwendungsschreibens umstritten. Laut Anwendungsschreiben dürfen erst bei Aktienandienungen ab dem Jahre 2010 die Anschaffungskosten des Zertifikates auf die erhaltenen Aktien übertragen werden, und auch nur dann, wenn das Zertifikat nach dem 14. März 2007 angeschafft wurde. Sofern wir bei Aktienandienungen im Jahre 2009 die Anschaffungskosten auf die Aktien übertragen haben, werden wir – so verlangt es das Anwendungsschreiben – die Anschaffungskosten der Aktien entsprechend korrigieren und hierfür den Börsenkurs der erhaltenen Aktien ansetzen. Dies gilt aber nur, sofern sich die Aktien am 31. Dezember 2009 noch bei uns im Depot befanden. Besprechen Sie bitte den Sachverhalt mit Ihrem steuerlichen Berater, insbesondere wenn die Aktien vorher veräußert oder auf ein anderes Depot übertragen wurden.

1.6 ADRs, GDRs und IDRs

Auch ohne unmittelbaren Aktienbesitz können Anleger über American, Global bzw. International Depositary Receipts (ADRs, GDRs, IDRs) an der Wertentwicklung einschließlich Dividendenausschüttungen ausländischer Unternehmen teilhaben. Die Finanzverwaltung hat im Anwendungsschreiben ihre frühere Einstufung dieser Papiere geändert, die nunmehr steuerlich genauso zu behandeln sind wie die dahinter stehenden Aktien. Dies bedeutet, dass eine Umbuchung von Receipts in Aktien keine Veräußerung des Receipts und Neuanschaffung der bezogenen Aktien darstellt, sondern steuerlich ohne Bedeutung ist. Soweit die Kreditinstitute bei Vorgängen des Jahres 2009 anders vorgegangen sind, wird dies von der Finanzverwaltung laut Anwendungsschreiben nicht beanstandet.

2. Devisentermingeschäfte

Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem bereits bei Abschluss des Geschäfts festgelegten Kurs zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Ist ein Devisentermingeschäft auf Differenzausgleich (Barausgleich) gerichtet, liegen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a EStG). Ist das Devisentermingeschäft jedoch auf effektive Lieferung der Devisen gerichtet, unterliegen die Erträge nicht der Abgeltungsteuer, sondern sind nur bei einem Tausch/Verkauf der Währung innerhalb der Jahresfrist als Gewinn oder Verlust aus einem privaten Veräußerungsgeschäft (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) steuerrelevant und im Rahmen der Einkommensteueranlagung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann aber nach dem Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung auch bei effektiver Lieferung vorliegen, wenn zwei gegenläufige Geschäfte (Kauf und Verkauf) abgeschlossen werden, insbesondere wenn Devisenbetrag und Fälligkeit beider Geschäfte übereinstimmen und somit mit dem Abschluss des Gegengeschäfts der Gewinn oder Verlust aus beiden Geschäften feststeht.

Da wir entsprechende Zuordnungen bei Devisentermingeschäften nicht treffen können, haben wir hierauf generell keine Abgeltungsteuer einbehalten. Bitte klären Sie deshalb mit Ihrem steuerlichen Berater ab, ob Sie entsprechende steuerpflichtige Geschäfte getätigt haben und falls ja, wie diese im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu deklarieren sind.

3. Neuerungen für Ehegatten ab 2010

Verluste aus Kapitalvermögen eines Ehegatten konnten bisher nur vom Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranlagung mit Einkünften aus Kapitalvermögen des anderen Ehegatten verrechnet werden. Ab dem Kalenderjahr 2010 führt ein **gemeinsamer Freistellungsauftrag** dazu, dass nicht das Finanzamt, sondern das Kreditinstitut am Ende des Jahres nicht ausgeglichene Verluste des einen Ehegatten mit Erträgen des anderen Ehegatten oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen verrechnet, die dem Steuerabzug unterlegen haben. Das Kreditinstitut wird die nach **Verlustverrechnung** zu viel einbehaltene Steuer erstatten.

Sofern Sie uns schon in der Vergangenheit einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilt haben, besteht für Sie kein Handlungsbedarf. Vielmehr hat der früher erteilte gemeinsame Freistellungsauftrag weiterhin Bestand und führt automatisch zu dieser übergreifenden Verlustverrechnung.

Um in den Genuss der Verrechnung durch uns zu gelangen, können Sie auch einen gemeinsamen Freistellungsauftrag über Null Euro erteilen. Hierfür gibt es in den neuen Freistellungsaufträgen ein eigenes Ankreuzfeld. Das kann z. B. in Betracht kommen, wenn Sie Ihr gemeinsames Freistellungsvolumen von 1.602 Euro schon bei einem anderen Kreditinstitut ausgeschöpft haben.

Ab dem Kalenderjahr 2010 können Eheleute erstmals wählen, ob sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des gemeinsamen Sparerpauschbetrags von 1.602 Euro (mit der Folge der ehgattenübergreifenden Verlustverrechnung) oder Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis zu 801 Euro (mit der Folge, dass keine ehgattenübergreifende Verlustverrechnung vorgenommen wird) erteilen wollen. Ein Einzel-Freistellungsauftrag gilt allerdings nicht für Gemeinschaftskonten und -depots.

Depotüberträge ab 2010: Werden Wertpapiere vom Einzeldepot eines Ehegatten auf das Depot des anderen Ehegatten oder auf das Gemeinschaftsdepot (und umgekehrt) übertragen, sind wir verpflichtet, den Übertrag dem Finanzamt anzuzeigen. Hintergrund ist, dass die Finanzämter über Sachverhalte informiert werden müssen, bei denen möglicherweise Schenkungsteuer anfällt. Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Übertragung sog. Altbestände, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen.

Sofern Sie Fragen haben, hilft Ihnen Ihr Kundenberater gerne weiter.

Ihre Sparkasse